

# Haushaltssatzung der Stadt Schwedt/Oder für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 2. Dezember 2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	52.645.000 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	54.957.300 EUR
außerordentlichen Erträge auf	702.700 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	797.700 EUR
  
2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	55.269.300 EUR
Auszahlungen auf	57.650.000 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	44.811.600 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	47.357.800 EUR
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	10.018.200 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	10.090.300 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	439.500 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	201.900 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen aus Liquiditätsreserven	0 EUR

## § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 439.500 EUR festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 2.387.300 EUR festgesetzt.

## § 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 250 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 445 v. H.
2. Gewerbesteuer 350 v. H.

## § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird wie folgt festgesetzt:

über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen der

Kontengruppe 50 und 70 Personalaufwendungen/Personalauszahlungen	– ab 50,0 TEUR je Einzelfall
Kontengruppe 52 und 72 Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	– ab 50,0 TEUR je Einzelfall
Kontengruppe 53 und 73 Transferaufwendungen/Transferauszahlungen	– ab 30,0 TEUR je Einzelfall
Kontogruppe 54 und 74 Sonstige ordentliche Aufwendungen/sonstige Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	– ab 30,0 TEUR je Einzelfall
Kontogruppe 55 und 75 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen/Finanzauszahlungen	– ab 30,0 TEUR je Einzelfall
Kontogruppe 78 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sofern sie den kommunalen Eigenanteil betreffen bzw. es sich um außerplanmäßige Maßnahmen handelt jedoch überplanmäßige Bauleistungen	– ab 50,0 TEUR je Einzelfall – um mehr als 20 v. H. der geplanten Ansätze, maximal jedoch 50,0 TEUR

Aufwendungen/Auszahlungen über 25.000 EUR in den angegebenen Kontengruppen ausgenommen überplanmäßige Bauleistungen sind durch den Hauptausschuss zu genehmigen.

Keiner vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen:

- a) über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen in unbeschränkter Höhe, wenn sie durch zweckgebundene Erträge/Einzahlungen gedeckt sind,
  - b) unabweisbare Aufwendungen/Auszahlungen für Pflichtaufgaben in unbeschränkter Höhe,
  - c) über- und außerplanmäßige Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in unbegrenzter Höhe, wenn dafür die notwendigen Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vorliegen und zweckgebundene Finanzierungsquellen vorhanden sind.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
- a) der Entstehung eines Fehlbedarfes auf 500.000 EUR und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 500.000 EUR festgesetzt.

## § 6

entfällt

## § 7

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 2.000.000 EUR festgesetzt.

Schwedt/Oder, 08.04.11

Polzehl  
Bürgermeister

---

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder vom 2. Dezember 2010, Vorlage-Nr. 182/10, Beschluss-Nr. 160/11/10, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder vom 27. April 2011